

# Haftung für Temperaturschäden - ein Sonderfall der frachtvertraglichen Beweislastverteilung?

Dr. Sabine Rittmeister



LEBUHN &  
PUCHTA

# Überblick

1. Einführung
2. Beschädigung des Gutes
3. Eintritt der Beschädigung in der Obhutsphase
4. Bedeutung des Frachtbrief für Beweisführung des Anspruchstellers
5. Urteil des OLG Hamburg vom 12.01.2023
6. Beweisanforderungen für “Ordnungsgemäßheit” des Gutes
7. Entlastungsbeweis des Frachtführers nach § 427 I Nr. 4 i.V.m. § 427 IV HGB
8. Haftungserleichterung bei besonderem Mangel des Gutes - § 425 II HGB
9. Zusammenfassung

# Einführung

## Sonderregelungen für temperaturogeführte Transporte?

Nach öffentlichem Recht

- Lebensmittelrecht - z.B. gem. § 2 Abs. 4 TLMV
- Arzneimittelrecht - § 7 AMWHV

Nach Frachtrecht = privatem Recht?

- Grundtatbestand der Haftung ist § 425 Abs. 1 HGB
- Anforderungen an Sorgfalt für vereinbarte Kühltransporte an FF geregelt in § 427 Abs. 4 HGB
- Nur bedeutsam im Rahmen des Entlastungsbeweises nach § 427 Abs. 1 Nr. 4 – Schadensanfälligkeit des Gutes aufgrund natürlicher Beschaffenheit

# Beschädigung des Gutes

Definition: Beeinträchtigung der äußeren oder inneren Substanz, die zu einer Wertminderung führt

Unproblematisch bei äußerlich erkennbarem Verderb

Problematisch, wenn keine Substanzverletzung erkennbar

Wann führt Überschreitung der Solltemperatur zu Beschädigung?

- Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit bei Tiefkühlgut und bestimmten Arzneimitteln allein durch Unterbrechung der Kühlkette
- Schadensverdacht, wenn hinreichend begründeter Verdacht einer nachteiligen Substanzveränderung, der nicht beseitigt werden kann
- Bei fortgeschrittener Reife von Obst oder Gemüse: Beschädigung durch Verkürzung der üblichen Vermarktungsdauer

# Eintritt der Beschädigung in der Obhutsphase

Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers, dass die Ware dem Frachtführer in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand übergeben wurde

Urteil des BGH vom 23.11.2017, I ZR 51/16 (TranspR 2018,194; RdTW 2018, 132)

Leitsatz: Anspruchsteller trägt Darlegungs- und Beweislast für Übergabe des Gutes in “ordnungsgemäß gekühltem” Zustand

Problem: Reicht Beweis der richtigen Temperatur zum Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer?

# Bedeutung des Frachtbriefs für Beweisführung des Anspruchstellers

Nach § 409 Abs. 2 HGB begründet Frachtbrief die (widerlegliche) Vermutung, dass Gut bei Übernahme in äußerlich gutem Zustand

Richtigkeit der Angaben muss durch Frachtführer (Fahrer) überprüfbar sein

Keine Vermutungswirkung, wenn Frachtführer begründeten Vorbehalt eingetragen hat

Es kommt nicht darauf an, ob Frachtführer tatsächlich überprüft hat, auch „blindes Quittieren“ wirkt gegen den Frachtführer

Bei Kühltransporten hat Fahrer grundsätzlich Möglichkeit der Überprüfung durch Temperaturmessung mit geeignetem Stechthermometer

Allerdings kann Frachtführer nicht den Zustand der Ware vor Übergabe überprüfen, insbesondere die ununterbrochene Kühlkette

# Urteil des HansOLG Hamburg vom 12.01.2023 – 6 U 43/22

Sachverhalt: multimodaler Transport von Tiefkühlware,  
unbekannter Schadensort

Fundstellen: TranspR 2024, 140; RdTW 2023, 149

Ergebnis: Anspruchsteller muss darlegen und beweisen, dass die  
Ware seit der Schlachtung bis zur Übernahme an den Frachtführer  
durchgehend vorschriftsmäßig gekühlt war

Abweichung von der BGH-Rechtsprechung trotz übereinstimmender  
Leitsätze?

Eigene Überlegungen und Stellungnahme

# Beweisanforderungen für „Ordnungsgemäßheit“ des Gutes

- Bei Tiefkühlgut

OLG Hamburg, Urteil vom 12.01.2023: notwendig ist Vollbeweis der durchgehenden Tiefkühlung von Herstellung (Schlachtung) bis Verladung, nicht ausreichend Darlegung des üblichen Ablaufs

- Bei Arzneimitteln

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.07.2023, TranspR 2024, 59: notwendig ist Vollbeweis der durchgehenden Kühlkette von Herstellung bis Übergabe, ebenso: OLG Brandenburg, Urteil vom 15.01.2020, RdTW 2020, 254; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.12.2021, RdTW 2022, 330; abweichend: OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.03.2019, RdTW 2019, 237: Anscheinsbeweis spricht für Ordnungsgemäßheit

- Bei Lebensmitteln mit Transporttemperatur über 0°C („Frischfleisch“)?



# Entlastungsbeweis des Frachtführers nach § 427 I Nr. 4 i.V.m. § 427 IV HGB

- Haftungsausschluss nach § 427 Abs. 1 Nr. 4 HGB, hier: besondere Schadensanfälligkeit aufgrund natürlicher Beschaffenheit
- Erst relevant, wenn Beschädigung im Obhutszeitraum fest steht, d.h. Voraussetzungen des § 425 Abs. 1 HGB erfüllt
- Kausalitätsvermutung nach § 427 Abs. 2 HGB
- Darlegungs- und Beweislast des Frachtführers bei Verwendung von Kühleinrichtung hinsichtlich Auswahl, Instandhaltung und Verwendung
- Weitere Möglichkeit: Entlastungsbeweis nach § 427 Abs. 1 Nr. 3 HGB, wenn Kühlung infolge Stauffehler des Absenders beeinträchtigt

# Bedeutung des § 425 Abs. 2 HGB – Besonderer Mangel des Gutes

- Hat ein „besonderer Mangel“ bei Entstehung des Schadens mitgewirkt, kommen Schadensteilung oder sogar Haftungsausschluss in Betracht
- Definition des besonderen Mangels: atypische Eigenschaft, die von üblichen Eigenschaften gleichartiger Güter abweicht und mit denen der Frachtführer nicht zu rechnen braucht
- Frachtführer trägt Beweislast für besonderen Mangel
- Ist die nicht ausreichende Vorkühlung ein besonderer Mangel i.S.d. § 425 Abs. 2 HGB?
- Folgt man der Rechtsprechung des OLG Hamburg, ist für Anwendung des § 425 Abs. 2 HGB im Regelfall kein Raum

# Zusammenfassung

- Der Anspruchsteller hat Beschädigung bei Ablieferung zu beweisen. Bei Tiefkühlgut und bei bestimmten Arzneimitteln führt die Unterbrechung der Kühlkette automatisch zu Verlust der Verkehrsfähigkeit und damit zu einer Beschädigung im Rechtssinne.
- Der Anspruchsteller hat Übergabe des Gutes in **ordnungsgemäß gekühltem** Zustand zu beweisen. Nach Rechtsprechung des HansOLG Hamburg ist Nachweis erforderlich, dass Gut von Herstellung bis Übergabe durchgehend vorschriftsmäßig gekühlt wurde.
- Soweit der Frachtführer sich nach § 427 Abs. 1 Nr. 4 HGB wegen besonderer Schadensanfälligkeit des Gutes entlasten will, trägt er bei Verwendung von Kühleinrichtungen die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich sorgfältiger Auswahl, Instandhaltung und Verwendung.

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

LEBUHN & PUCHTA  
Rechtsanwälte

Am Sandtorpark 2  
D-20457 Hamburg

T + 49 (0) 40 37 47 78 - 0  
F + 49 (0) 40 36 46 50



LEBUHN &  
PUCHTA